

er sich als Mitarbeiter in das Team der Altenbetreuung einfügt, sei es im Altersheim, sei es in der offenen Altenfürsorge, und sich vor allem als Seelsorger der in der Altenbetreuung stehenden Personen versteht. Eine solche Zusammenarbeit verlangt Respekt vor dem, was die anderen zu verantworten haben, das Wissen um ein gemeinsames Berufsgeheimnis und ständige Kontakte mit den Mitarbeitern²⁶.

²⁶ H. J. Brower, a. a. O., 126 ff.

RAFAEL JOSEF KLEINER

Ein „Bill of Rights“

als Alternative zur „Lex Ecclesiae fundamentalis“

„Mutter aller Demokratien“ wird das englische Parlament manchmal genannt. Interessanterweise haben sich gerade in diesem Land ein Kirchenrechtler (D. Shanahan), ein Theologe (P. Hebblethwite), ein Pfarrer (J. Maxwell), ein katholischer Laie (Ph. Daniel) und ein Rechtsanwalt (P. Sieghart) zusammengetan, um einen vorläufigen Entwurf von einführenden Abschnitten für ein künftiges kirchliches Gesetzbuch zur Diskussion zu stellen. Ihre Vorschläge sind so beachtenswert, weil sie sowohl organisch an die Tradition der Kanonistik anknüpfen, als auch dem zeitgenössischen Rechtsempfinden entsprechen; daher soll hier berichtet und eine allgemeine Wertung versucht werden¹.

Im Vorwort handelt der 1. Artikel von der Gemeinschaft der Getauften, die Kirche genannt wird, als pilgerndes Gottesvolk unterwegs ist und als Mysterium (gnadenhaftes Heilsergebnis) nicht erschöpfend definiert werden kann. In ihr sind die sichtbaren und unsichtbaren, die materiellen und geistlichen, die weltlich-zeitlichen und die sakral-ewigen Elemente ihrer Wirklichkeit untrennbar verbunden. Die Orts- und Teilkirchen mit ihren verschiedenen Überlieferungen, Bräuchen und Riten bilden durch die Gemeinschaft untereinander und mit dem römischen Bischof die Gesamtkirche.

Der zweite Artikel befaßt sich mit den weltlichen Gesetzen der Kirche, die infolge der Unvollkommenheit und Sündhaftigkeit ihrer Glieder zur Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen nötig sind. Im kirchlichen Rechtsbuch werden diese Gesetze der Glaubensgemeinschaft veröffentlicht. Dieses enthält nur menschliches, unvollkommenes und veränderbares Recht, das dem göttlichen Gesetz unterworfen ist. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze dieses 1. Buches („Bill of Rights“) ordnen Detailvorschriften der anderen Bücher des „Codex“ und geben den Ausschlag für deren Auslegung im Zweifelsfall. Jeder Orts- oder Teilkirche wird die Freiheit zur Festsetzung solcher zusätzlicher Gesetze garantiert, solange sie mit den Grundsätzen des 1. Buches übereinstimmen.

Dieses 1. Buch formuliert die allgemeinen Rechtsprinzipien in vier Artikeln: Kirchenleitung und Vollmacht – Rechte und Pflichten – Autorität – Verwaltung und Rechtsprechung. Unter den vielen Quellen für diese Prinzipien werden genannt die Evangelien, die Dokumente des II. Vatikanums, das Corpus Juris und der Codex Juris Canonici, die Rechts- und Verfassungsgeschichte einiger abendländischer Staaten seit ca. 1600, besonders jene der angelsächsischen Tradition. Nun zu den einzelnen Artikeln:

¹ Der volle Text des Entwurfes ist zu finden in AFER (= African Ecclesiastical Review, publ. Past. Inst. Eastern Africa Gaba). Vol. XV (1973), Nr. 2, pg. 161–167.

I. Kirchenleitung und Vollmacht

An der Vollmacht zur Kirchenleitung in ihren weltlichen Bezügen hat das ganze Volk Gottes als Gemeinschaft Anteil und solidarische Mitverantwortung. Sie muß als Dienst an der Einheit der Kirche ausgeübt werden. Der Träger der höchsten Vollmacht der weltlichen Leitung der Gesamtkirche ist das *Bischofskollegium* mit seinem Haupt, dem *römischen Bischof*, der Mitglied dieses Kollegiums ist. Der Diözesanbischof ist Träger der Leitung der Teil- oder Ortskirche. Diese Leitungsvollmacht hat einen gesetzgebenden, einen ausführenden und einen richterlichen Bereich, der wahrzunehmen ist von je verschiedenen Personen und verschiedenen Einrichtungen, die voneinander unabhängig sind. Die Ausübung der gesetzgebenden und ausführenden Vollmacht sind der Kontrolle durch die *Rechtsprechung* unterworfen. Jede dieser Vollmachten zur Kirchenleitung darf auf jeweils höherer oder niederer Ebene ausgeübt werden. Kein höherer Oberer darf sich zu tun anmaßen, was Zuständigkeit des niederen ist, angenommen wenn er dazu um des Gemeinwohls willen angerufen wird (Appellation). Die Inhaber der gesetzgebenden und ausführenden Vollmacht haben die Pflicht, jene *Beratungsgremien* am Bestehen zu erhalten und zu respektieren, durch die das ihnen anvertraute Gottesvolk repräsentiert wird (z. B. Pfarrgemeinderat, diözesaner Pastoralrat, nationale oder gesamtkirchliche Gremien der Mitberatung und Mitbestimmung). Es ist darüber hinaus Pflicht der Vollmachtsträger, sicherzustellen, daß es in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechende Einrichtungen für die *Anwendung und Durchsetzung der Gesetze* des CIC gibt, daß der Zugang zu diesen Instanzen allen in gleicher Weise möglich ist, daß das Bestehen und Funktionieren und der freie Zugang zu ihnen allen bekanntgemacht wird. Es ist auch Sache der Träger dieser drei Vollmachten, über diese ihrer Zuständigkeit anvertrauten Einrichtungen sowohl eine ständige Aufsicht zu führen und ihre Funktion entsprechend dem CIC zu kontrollieren als auch zu beurteilen, ob diese Bestimmungen im Ablauf der Entwicklung der *Glaubensgemeinschaft dienstbar* sind, als auch sie zu ändern oder ihre Änderung zu empfehlen in jenem Maß, als jene diesen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen.

II. Rechte und Pflichten

Alle Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Sprache, Geschlecht oder gesellschaftliche Stellung, haben das gleiche Recht auf Respekt auf Grund ihrer Personwürde. Kein Gesetz und kein Vollmachtsträger darf ihnen diesen gleichgearteten Respekt vorenthalten: Also haben alle *folgende Rechte vor dem Gesetz*:

Das Recht auf Leben, physische und geistige Unantastbarkeit; zu heiraten und eine Familie zu gründen; Gott ihrem Gewissen entsprechend zu verehren und frei ihre geistigen Fähigkeiten zu entfalten; die Wahrheit zu suchen und Kenntnisse zu erwerben; ihre Kenntnisse und Überzeugungen anderen mitzuteilen; die Entfaltung und Bereicherung ihrer Persönlichkeit anzustreben; ihre Begabungen und Fähigkeiten zum eigenen und fremden Nutzen auszuüben; Vereinigungen zu einem dieser Zwecke zu bilden; voll an den Gemeinschaften teilzunehmen, denen sie angehören; das Recht auf Wahrung des Privatbereichs in persönlichen Angelegenheiten.

Jene Männer und Frauen, die *Glieder der allgemeinen (= katholischen) Kirche* sind, haben als Volk Gottes insbesondere das Recht, das Wort Gottes zu hören und zu lesen; die Sakramente der Kirche zu empfangen; ihren Glauben kennenzulernen und zu lehren; ein wachsend tieferes Verständnis ihres Glaubens zu suchen; innerhalb der Kirche Vereinigungen zu bilden; an weltlichen Vorgängen und Einrichtungen der Kirche teilzunehmen; frei einander die Kirche betreffende Belange mitzuteilen; in allen Bereichen in Übereinstimmung mit ihrem Gewissen zu handeln; das Recht auf Benützung entsprechend wirksamer Hilfsmittel zur Durchsetzung ihrer Rechte und auf Berücksichtigung ihrer legitimen Beschwerden.

Das Kirchliche Rechtsbuch darf die freie Ausübung eines dieser Rechte nur im notwendigen Mindestmaß einschränken, um damit die Freiheit anderer in der Ausübung ihrer jeweils eigenen Rechte zu schützen.

Alle Männer und Frauen haben *vor dem Gesetz die Pflicht*, die Rechte anderer zu achten, sie an ihrer freien Ausübung nicht zu behindern, ausgenommen in jenem Ausmaß, als dies ihre eigenen Rechte einschränken würde. Das Volk Gottes hat die besondere Pflicht, untereinander und mit allen anderen demütig, liebevoll, ehrlich und gerecht umzugehen und Christus so die Treue zu bewahren.

III. Autorität

Kraft der Ausübung der Vollmacht haben einige im Volk Gottes Autorität über die anderen. Niemand darf eine solche Stellung antreten ohne ausdrückliche oder einschlußweise Zustimmung derer, über die er Autorität ausüben wird. Bei der Ausübung der Autorität ist jedermann daran gebunden, sich in Übereinstimmung mit den *folgenden Grundsätzen* zu verhalten:

1. Die Träger der Autorität sind Diener und nicht Herren jener, über die sie Autorität ausüben.
2. Autorität darf nur zum größeren Wohl und nie zum Schaden der Betroffenen ausgeübt werden.
3. Der Zweck der Autorität ist die Erweiterung und nicht die Einengung der Rechte der Betroffenen.
4. Bevor Autorität ausgeübt werden darf, müssen alle davon wesentlich Betroffenen eine entsprechende Gelegenheit erhalten, gehört zu werden, ihre Ansichten müssen tatsächlich berücksichtigt werden.
5. Jede Autorität muß öffentlich ausgeübt werden, außer es liegt die ausdrückliche Zustimmung jener vor, die davon wesentlich betroffen sind.
6. Mit Ausnahme der Autoritätsausübung des Bischofskollegiums für die Allgemeine Kirche bzw. jener des Hauptes dieses Kollegiums für ebendiesen Bereich, muß alle sonstige Amtsausübung wenigstens einer Appellationsmöglichkeit an eine jeweils höhere Instanz unterworfen sein.
7. Jede Autorität muß mit Liebe, Demut, Ehrlichkeit und Gerechtigkeit ausgeübt werden.
8. Jede Autorität muß ausgeübt werden in Entsprechung mit den Gesetzen, außer die Barmherzigkeit erfordert es anders.

IV. Verwaltung und Rechtsprechung

Die Träger der richterlichen Gewalt sollen vorgehen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, ohne Furcht oder Zuneigung, ohne Vorurteil oder Übelwollen, frei von Einmischung, Druck oder sonstigem Einfluß von außen. Niemand darf Richter sein in seiner eigenen Sache oder in einer Angelegenheit, an der er ein persönliches (wenn auch nur indirektes) Interesse hat. Jede geheime oder öffentliche Vorgangsweise der ausführenden Vollmacht ist *der Überprüfung durch die Rechtsprechung unterworfen*, und zwar auf Antrag jeder wesentlich davon betroffenen Person; dies dient zur Versicherung dessen, daß alles rechtmäßig, ohne Vorurteil oder begleitende unrechte Absicht, sondern mit guten Gründen und gerecht geschehen ist. Alle haben das Recht, bei den zuständigen Behörden der Rechtsprechung Verfahren anzustrengen zur Feststellung oder Durchsetzung jeden Rechtes und zur Aufhebung jeden Unrechts. Niemand in der Kirche ist immun vor einer Untersuchung durch einen zuständigen Gerichtshof.

Jede Person, die *einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen* wird, hat folgende Rechte:

Das Recht, während der Verhandlung persönlich anwesend zu sein; alles zu wissen, was der Gerichtshof weiß und wessen sie angeklagt wird; vor dem Gerichtshof gehört zu werden; seine eigene Sache selbst zu vertreten oder sich durch einen qualifizierten Anwalt eigener Wahl vertreten zu lassen; alle Ergebnisse in einer dem Verfahren entsprechenden Weise zu lesen oder zu hören sowie die Ergebnisse in Gegenüberstellung mit den Zeugen zu prüfen; jeden gewünschten Zeugen anzufordern; das Recht auf Öffentlichkeit der Verhandlung, außer dies würde für andere einen schweren Schaden verursachen; das Recht darauf, infolge des Verfahrens keinen Schaden zu erleiden, außer es stellt sich heraus, daß das Verhalten des Betroffenen den klaren Bruch einer bestimmten Vorschrift des CIC darstellte, der schuldigerweise begangen wurde und vor der Zeit des Vergehens als strafbar promulgiert war; das Recht, durch das Verfahren keinen über das vom CIC für solche Fälle vorgesehene Maß hinausgehenden Schaden zu erleiden; das Recht so lange als unschuldig zu gelten in bezug auf ein solches Vergehen, wenn nicht und bis glaubwürdige Evidenz besteht dafür, diese Annahme aufzugeben; das Recht auf ein wohlbegründetes Urteil; das Recht, die Prozeßführung auf Grund einer Appellation mindestens einer übergeordneten Instanz untersuchen zu lassen.

Es ist Pflicht aller Gerichte, die bei ihnen angestregten Prozesse wirksam und schnell, einfach und billig durchzuführen, wie es dem Interesse der Gerechtigkeit angemessen ist.

*

Bei der Wertung des Entwurfes ist davon auszugehen, daß es sich hier noch nicht um einen durchformulierten Gesetzestext, sondern eher um einen Prioritätenkatalog von Desiderata für einen solchen Text handelt; diese Desiderata wollen Orientierung dazu geben, aus welchem Geist heraus ein „Grundgesetz der Allgemeinen Kirche“ konzipiert werden müßte, sollte es überhaupt wünschbar sein. Passend wird bei der Beschreibung der Kirche als Mysterium indirekt auf die chalzedonensische Auffassung in der Christologie Bezug genommen und auch die „Doppelnatur“ des Corpus Christi ecclesiasticum“ unterstrichen (atreptos, achoristos, asynchytos); dabei wird nach der einen Seite jede „monophysitische“ Übertreibung (Hypostasierungsekklesiologie einer „societas perfecta“) und nach der anderen Seite jede „nestorianische“ Unterbewertung (bloße Kirchensoziologie) vermieden.

Die „*Lex fundamentalis Ecclesiae*“ wurde auf der 3. und 4. Sitzungsperiode des Vaticanum II von Konzilsvätern als wünschenswert vorgeschlagen, weil man sich dabei mehr verbrieft selbständige Rechte für die Peripherie und eine verminderte Ingerenz der Zentrale in ortskirchliche Bereiche erhoffte. Anläßlich der geforderten Änderungen der Verfahrensordnung des damaligen Sacrum Officium (heute Glaubenskongregation) und der auf Grund von „*Lumen Gentium*“ (Kirchenkonstitution) nötig gewordenen Neuformulierung ekklesiologischer Aussagen des CIC bei der Codexreform sollten in dieses „Basis-Verfassungsgesetz“ der Allgemeinen Kirche, das durch einen Codex der abendländischen Teilkirche und einen anderen der jeweiligen Ortskirchen spezifiziert werden müßte, alle jene Regelungen und Bestimmungen integriert werden, die zum Ausdruck bringen, daß die Una Sancta Catholica aus vielen untereinander und mit der römischen Ortskirche in Gemeinschaft (koinonia) bestehenden Ecclesiae particulares besteht. Auch bezog man sich auf das Dekret über die Religionsfreiheit „*Dignitatis Humanae*“ Nr. 6, daß auch in der Kirche gelten müsse: „Das Gemeinwohl der Gesellschaft, das in der Gesamtheit der Bedingungen des sozialen Lebens besteht, auf Grund deren die Menschen ihre eigene Vervollkommnung in größerer Fülle und Freiheit erlangen können, besteht besonders in der Wahrung der Rechte und Pflichten der menschlichen Person...; die Sorge für das Recht auf Religionsfreiheit obliegt... der Kirche; ...der Schutz und die Förderung der unverletzlichen Menschenrechte gehört wesentlich zu den Pflichten einer jeden öffentlichen Gewalt (also auch der

potestas ecclesiastica, d. Vf.) ... sie muß dafür sorgen, daß die Gleichheit der Bürger (auch der Membra ecclesiae, d. Vf.) vor dem Gesetz, die als solche zum Gemeinwohl der Gesellschaft gehört, niemals weder offen noch verborgen verletzt wird und daß keinerlei Diskriminierung geschieht.“

Wie dieser Konzilstext, so ist auch der Entwurf dieses „Bill of Rights“ von Formulierungen der „Habeas Corpus“-Akte 1215 in England, der „Constitution of the United States of America“ 1776, der Menschenrechts-Deklaration der Französischen Revolution 1789 und jener bei der Gründung der UNO am 14. Oktober 1945 in San Francisco inspiriert, auf die sich auch der Konzilstheologe John Courtney Murray SJ bezogen hatte. Diese auch in unserem Entwurf genannten Rechte sind angeboren und unverzichtbar, uneinschränkbar und unveräußerlich. Sie sind in alle modernen Verfassungen eingegangen. Wie die Geschichte der Kirche bis in die Gegenwart zeigt, ist deren Rezeption und Kodifikation auch und gerade im Bereich des Kirchenrechtes im Sinn der Rechtssicherheit nach innen und der Glaubwürdigkeit nach außen sehr zu wünschen.

Die 1968, 1970 und 1972 vorgelegten Entwürfe für eine „Lex ecclesiae fundamentalis“ fanden immer weniger Gegenliebe bei den Bischöfen und Theologen, weil darin die vorher angemeldeten Wünsche und die Positionen substantieller Konzilsaussagen und bei der Begutachtung geforderten Modi kaum berücksichtigt worden sind. Kardinal Pericle Felici, Vorsitzender der Kommissionen zur Interpretation der Konzilsdekrete und für die Redaktion der Lex ecclesiae fundamentalis, versuchte die Wogen zu glätten und legte den Text „aufs Eis“. Doch inzwischen wird daran gearbeitet, und vermutlich werden die Mitglieder der 4. Bischofssynode im Herbst 1974 über einen weiteren Entwurf abzustimmen haben. Daraus ergibt sich die Aktualität unseres Textes, und es ist zu hoffen, daß man ihm neue Gesichtspunkte entnehmen möge. Auf einiges soll noch besonders hingewiesen werden.

Die sogenannte „Gewaltenteilung“, heute eine konstitutionelle Selbstverständlichkeit, wird in gemäßigter Form auch für die Kirche reklamiert. Das Subsidiaritätsprinzip auf allen Ebenen wird in Erinnerung gebracht, Schiedsstellen als Regulatoren werden installiert, was mit der hierarchischen Verfassung der Kirche in keiner Weise im Widerspruch steht. Gerade Vorkommnisse wie „Watergate“ und seine Folgen (und alle Parallelfälle in anderen Ländern und zu allen Zeiten) beweisen einmal mehr, wie unersetzlich für alle öffentlichen Einrichtungen, auch für die Kirche, die Kontrolle der Exekutive durch eine unabhängige Rechtsprechung und ihre Normierung durch eine den Konsens suchende, wirklich repräsentative Gesetzgebung ist. Zu begrüßen ist auch der Hinweis auf die Situationsbedingtheit des Rechts und als Konsequenz daraus die Offenheit des Ius conditum auf das Ius condendum hin, wie es den Bedürfnissen der Christengemeinden auf ihrem Weg durch die Geschichte besser entspricht.

Für die Evangelisation der Völker (Thema der Bischofssynode 1974) ist von nachhaltiger Bedeutung, was an Rechten der menschlichen Person aufgezählt wird und dem Christen als Glied der Kirche zugestanden wird, z. B. Rede-, Informations- und Koalitionsfreiheit. Die Autorität in der Kirche wird klar und unmißverständlich betont, doch werden auch entscheidende Aussagen über den Stil ihrer Ausübung gemacht; die Appellation vom Papst an das Konzil wird ausdrücklich abgelehnt, doch können auch Maßnahmen des Papstes auf ihre Rechtmäßigkeit (Legalität), nicht aber Infallibilität hin untersucht werden, was aber an sich nichts Neues ist. Das Prozeßrecht könnte dem Entwurf sehr gute Anregungen entnehmen, z. B. den Grundsatz, daß nicht der Zitierte seine Unschuld, sondern das Gericht dessen Schuld zu beweisen habe und er bis zum Erweis des Gegenteils als unschuldig zu gelten habe.